Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin
Postzustellungsauftrag
Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109

10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0
FAX +49 (0)30 18-300-1963

ref-stv10@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Ihr Widerspruch vom 01.08.2018**

Bezug: 1. Ihr Antrag vom 09.05.2018
2. Mein Bescheid vom 24.07.2018
3. Ihr Widerspruch vom 01.08.2018
Aktenzeichen: Z 13/2618.6/2-391 IFG (Maut-Betreibervertrag)
Datum: Berlin, 23.08.2018


Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 01.08.2018 gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.07.2018 (Az. Z 13/2618.6/2-391 IFG) ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind vom Widerspruchsführer zu tragen.

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

Mit E-Mail vom 09.05.2018 haben Sie sich unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gewandt und Zugang zum Lkw-Maut-Betreibervertrag 2002 mit Toll Collect beantragt.

Ihren Antrag habe ich mit Bescheid vom 24.07.2018 unter Verweis auf § 3 Nummer 7, § 6 Satz 2 und § 7 Absatz 2 Satz 1 IFG abgelehnt. Zugleich habe ich Ihnen mitgeteilt, dass auch ein Informationsanspruch nach UIG und VIG nicht in Betracht kommt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 01.08.2018 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung führen Sie im Wesentlichen aus, dass nach der Rechtsprechung des EuGH Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach fünf Jahren nicht mehr als vertraulich anzusehen seien.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Sachentscheidung

Ihr zulässiger, insbesondere form- und fristgerecht erhobener Widerspruch ist unbegründet.

Das von Ihnen zitierte Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/ Ewald Baumeister (Rechtssache C-15/16, ABl. C 285 vom 13.08.2018, S. 3) befasst sich mit der Tragweite der Pflicht der nationalen Finanzaufsichtsbehörden zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und in diesem Zusammenhang auch mit dem Begriff „vertrauliche Information“ im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG.
Nach dem Urteilstenor ist diese Vorschrift dahin auszulegen, dass die den Behörden vorliegenden Informationen, die möglicherweise Geschäftsgeheimnisse waren, aber mindestens fünf Jahre alt sind, aufgrund des Zeitablaufs grundsätzlich als nicht mehr aktuell und deshalb als nicht mehr vertraulich anzusehen sind, es sei denn, die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, weist ausnahmsweise nach, dass die Informationen trotz ihres Alters immer noch wesentliche Bestandteile ihrer eigenen wirtschaftlichen Stellung oder der von betroffenen Dritten sind.

Zum einen betrifft das Urteil eine Vorschrift zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, ist also auf den vorliegenden Fall eines Antrages auf Informationszugang zu einem Vertrag nicht direkt anwendbar.

Zum anderen endet der Lkw-Maut-Betreibervertrag 2002 mit Toll Collect am 31.08.2018. Nach Ansicht des BMVI wäre das Urteil des Gerichtshofs – eine analoge Anwendung auf die vorliegende Fallkonstellation unterstellt – so zu verstehen, dass die Fünf-Jahres-Frist erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit beginnt, weil die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während der Vertragslaufzeit als aktuell und damit

als vertraulich anzusehen sind. Andernfalls könnten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei länger als fünf Jahre laufenden Verträgen nur in Ausnahmefällen über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg geschützt werden. Der Auskunftsanspruch kommt daher frühestens ab dem 01.09.2023 in Betracht.
Selbst dann bliebe es Toll Collect und dem BMVI nach dem Urteil des Gerichtshofs vorbehalten, ausnahmsweise nachzuweisen, dass die Informationen trotz ihres Alters immer noch wesentliche Bestandteile ihrer eigenen wirtschaftlichen Stellung oder der von betroffenen Dritten sind.

Der Übergang der Toll Collect GmbH auf den Bund zum 01.09.2018 ändert an dieser Beurteilung nichts, da Vertragspartner des Lkw-Maut-Betreibervertrags 2002 die Konsortialpartner Daimler, Telekom und Cofiroute (Toll Collect GbR) sind. Es handelt sich um deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Ergänzend verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen, insbesondere zu der Frage des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes zur Identifizierung und physischen Trennung von geheimhaltungsbedürftigen Informationen, auf die Ausführungen in meinem Bescheid vom 24.07.2018.

Angesichts dieser Sachlage kann dem von Ihnen erhobenen Widerspruch nicht abgeholfen werden.

**2. Kostenentscheidung nach § 80 VwVfG**

Da Ihr Widerspruch erfolglos geblieben ist, waren die Kosten des Verfahrens Ihnen als Widerspruchsführer aufzuerlegen (§ 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.07.2018 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

**Kostenfestsetzung:**

Die von Ihnen zu tragenden Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf **30,00 Euro** festgesetzt.

**Begründung:**

Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind kostenpflichtig (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG). Grund und Höhe der Kosten bestimmen sich nach der Informationsgebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern (IFGGebV vom 02.01.2006, BGBl I Nr. 1) und dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung in Verbindung mit § 10 IFG und dem Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz) vom 07.08.2013.

Bei der festgesetzten Gebühr handelt es sich um die Mindestgebühr für einen Widerspruchsbescheid gemäß Teil A Nummer 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung. Danach wird für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben, mindestens jedoch 30,00 Euro.

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides wie folgt:

| | |
|---|---|
| Empfänger: | BM für Verkehr und digitale Infrastruktur |
| Kto.Nr. | 860 010 40 |
| BLZ: | 860 000 00 |
| Bank: | BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig) |
| BIC: | MARKDEF1860 |
| IBAN: | DE38860000000086001040 |
| Verwendungszweck / Kassenzeichen: | **- 391 IFG, 1180 0416 6009** |

Der oben genannte Verwendungszweck ist bitte unbedingt mit anzugeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diesen Bescheid (Kostenfestsetzung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag